suhr

GEMEINDE SUHR

Reglement über die Bestattungen und den Friedhof der Gemeinde Suhr 2027

(Bestattungs- und Friedhofsreglement, BFR gültig ab 1. Januar 2027)

Bestattungsreglement

1992

(Änderung vom 11. Juni 1999)

Bestattungsamt Suhr, Tramstrasse 14, Postfach, 5034 Suhr
Telefon 062 855 56 25 – bestattungsamt@suhr.ch – www.suhr.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen		4
	Art. 1	Geltungsbereich und Gegenstand	4
	Art. 2	Zuständigkeit	4
	Art. 3	Begriffe	4
	Art. 4	Kostentragung für Einwohnerinnen und Einwohner	5
2.	Bestattung, Beisetzung und Abdankung		6
	2.1	Allgemeines	6
	Art. 5	Anspruch auf Beisetzung	6
	Art. 6	Schickliche Bestattung	6
	Art. 7	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	7
	Art. 8	Friedhofsplan und Grabverzeichnis	8
	Art. 9	Überführung und Aufbahrung	8
	Art. 10	Zeitpunkt von Kremation, Beisetzung und Abdankung	9
	Art. 11	Bestattungsanzeige und Öffentlichkeit der Beisetzung und Abdankung	9
	Art. 12	Art der Bestattung	9
	Art. 13	Abdankung auf dem Friedhof Suhr	10
	Art. 14	Einsargung	10
	Art. 15	Nicht abgeholte Urnen	11
3.	Friedhof		11
	3.1	Allgemeines	11
	Art. 16	Verhalten auf dem Friedhof	11
	Art. 17	Arbeitszeiten auf dem Friedhof	12
	3.2	Gräber im Besonderen	12
	Art. 18	Grabkategorien	12
	Art. 19	Einfassung der Gräber	14
	Art. 20	Grabbepflanzung	14
	Art. 21	Grabschmuck	16
	Art. 22	Gestaltung des Grabmals	16
	Art. 23	Grabmalbewilligungen: Errichtung, Unterhalt und Entfernung des Grabmals	19
	Art. 24	Grabunterhalt	20
	Art. 25	Ruhefristen	21
	Art. 26	Aufhebung von Gräbern	22
	Art. 27	Exhumierung	23
4.	Gebühren		23
	Art. 28	Gebührenpflicht	23
	Art. 29	Grundsätze der Gebührenfestlegung	23
5.	Rechtsweg		24
	Art. 30	Rechtsbehelf und Rechtsmittel	24
6.	Straf- und Haftungsbestimmungen		24
	Art. 31	Haftung für Bestattungskosten	24

	Art. 32	Schadenersatz	25
	Art. 33	Ausschluss der Haftung	26
	Art. 34	Busse	26
7.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen		26
	Art. 35	Ausführungsbestimmungen	26
	Art. 36	Härtefälle	26
	Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	26
	Art. 38	Beschluss und Inkrafttreten	26

1. Allgemeine Bestimmungen	
Die Einwohnergemeindeversammlung Suhr erlässt dieses Reglement gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009.	
Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand	
1 Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Suhr (nachfolgend «Gemeinde» genannt).	
2 Es regelt insbesondere die Organisation und Durchführung der Bestattungen, die Gestaltung der Gräber und Benutzung des Friedhofs sowie die Grundsätze für die damit verbundenen Gebühren.	
Art. 2 Zuständigkeit	
1 Die Bestattungen und der Betrieb des Friedhofs fallen in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde Suhr.	**Art. 1 Gemeinderat** Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2 Der Gemeinderat kann seine Befugnisse auf Verwaltungseinheiten oder Dritte übertragen. Werden Befugnisse übertragen, obliegt dem Gemeinderat die Aufsicht über die Beauftragten.	**Art. 2 Friedhofskommission** Der Gemeinderat ernennt auf seine Amtsdauer eine Friedhofskommission. Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen: - Überwachung des Bestattungswesens - Gestaltung und Unterhalt der Friedhofsanlagen - Beratendes Organ des Gemeinderates bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten Der Friedhofsgärtner wird zu den Kommissionssitzungen als Sachberater beigezogen.
Art. 3 Begriffe	
1 In diesem Reglement gelten als	
a) Bestattung: Gesamtheit der auf den Tod einer Person folgenden Vorgänge, bis zur Verbringung der Überreste der verstorbenen Person an ihre letzte Ruhestätte; b) Erdbestattung: Bestattungsart, bei welcher der eingesargte Leichnam in einem Erdgrab beigesetzt wird;	**Art. 3 Bestattungsamt** Dem Bestattungsamt obliegen: - Entgegennahme der Bestattungsanzeigen - Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen - Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier - Administrative Verwaltung des Friedhofs

c) Kremation (Bestattungsart Feuerbestattung): ist die Einäscherung des eingesargten Leichnams. Die Asche kann in einer Urne in einem Grab beigesetzt werden. Sie kann auch im privaten Rahmen aufbewahrt oder die Asche durch Verstreuen beigesetzt werden; d) Beisetzung: Verbringen der verstorbenen Person oder deren Asche an ihre letzte Ruhestätte; e) Einwohnerin oder Einwohner: Person mit zivilrechtlichem Hauptwohnsitz in der Einwohnergemeinde Suhr; f) Auswärtige Verstorbene: Personen, welche im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohnerin oder Einwohner der Einwohnergemeinde Suhr waren; g) Angehörige: Ehegattin oder Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister und Grosseltern; h) Entscheidungsbefugte Personen: Angehörige in der Reihenfolge gemäss der Aufzählung unter lit. g), soweit nicht die verstorbene Person eine andere Person speziell bezeichnet hat; i) Zuständige Stelle: Durch den Gemeinderat befugte Verwaltungsabteilung.	- Prüfung und Bewilligung der eingereichten Grabmalgesuche im Einvernehmen mit dem Friedhofsgärtner (bei Besonderheiten unter Beizug der Friedhofskommission).
Art. 4 Kostentragung für Einwohnerinnen und Einwohner	
1 Die Gemeinde übernimmt bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern mit Bestattung in Suhr	
a) die Verwaltungskosten des Bestattungsamtes in Suhr; b) die Kosten der Grabplatzgebühr und der Friedhofsgärtnerei bei Todesfällen von Kindern bis zum achten Lebensjahr. (exkl. Familiengräber); c) den generellen Unterhalt des Friedhofs Suhr; d) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige der zuständigen Stelle, sofern es die entscheidungsbefugten Personen wünschen.	**Art. 14 Totgeburten** Totgeburten werden in der Regel im Spital eingeäschert. Auf ausdrücklichen Wunsch können Urnen von Totgeburten in einem Kindergrab, einem bestehenden Grab oder die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
2 Verzichtet die verstorbene Person oder die entscheidungsbefugten Personen auf eine Leistung der Gemeinde, entsteht daraus kein Entschädigungsanspruch.	
3 An die Bestattung einer auswärtigen Person und an die Kremationskosten einer verstorbenen Einwohnerin oder eines verstorbenen Einwohners werden von der Gemeinde Suhr keine Beiträge geleistet.	

2. Bestattung, Beisetzung und Abdankung	
2.1 Allgemeines	
Art. 5 Anspruch auf Beisetzung	
1 Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner haben einen Anspruch auf die Beisetzung in Suhr.	**Art. 6 Anspruch auf Bestattung** Im Friedhof können beigesetzt werden:
2 Die Reservation von Grabstellen zu Lebzeiten ist nicht möglich. Ausnahme ist die zu Lebzeiten erworbene Konzession für Familiengräber.	a) Verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Suhr;
3 Der Gemeinderat kann die Beisetzung einer auswärtigen verstorbenen Person in Suhr genehmigen. Die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen, werden in einer Verordnung geregelt.	b) Mit Bewilligung des Gemeindepräsidents: Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die besondere Beziehungen zur Gemeinde Suhr hatten (z. B. Bürgerinnen und Bürger von Suhr, langjähriger Wohnsitz in Suhr, Eltern wohnhaft in Suhr.) c) Mit Bewilligung des Bestattungsamtes: Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in bestehende Gräber. Auswärtige Altersheimbewohner, die vor dem Altersheimeintritt in Suhr gelebt haben. Ledige Personen, deren Eltern in Suhr leben und die aus besonderen Gründen (Beruf, Schule usw.) anderswo gelebt haben.
4 Der Gemeinderat kann die Genehmigungskompetenzen an die zuständige Stelle delegieren.	Der Gemeinderat kann die Bestattungsart für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene festlegen.
Art. 6 Schickliche Bestattung	
1 Jede Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung.	
2 Eine schickliche Bestattung umfasst die folgenden Leistungen	
a) Einsargung, einschliesslich schlichtem Sarg ohne Innenausstattung; b) die Anmeldung und Organisation der Kremation; c) Überführung; d) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum für wenige Tage; e) die Kremation und eine schlichte Urne; f) die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab Aschegruft; g) Namensnennung, sofern es die entscheidungsbefugten Personen wünschen; h) die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige, sofern es die entscheidungsbefugten Personen wünschen.	

3 Ist kein Bestattungswunsch der verstorbenen Person vorhanden und sind keine entscheidungsbefugten Personen auffindbar, übernimmt die Gemeinde bei verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohnern die Organisation und die Durchführung einer schicklichen Bestattung, inkl. Namensnennung bei der Aschegruft und Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.	
4 Die Kosten für die Organisation und die Durchführung der schicklichen Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses.	
Art. 7 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	
1 Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Umstände gestützt, auf das Zeugnis der Bezirksärztin bzw. des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen.	**Art. 7 Pflicht zur Anmeldung eines Todesfalles** Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt anzuzeigen. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet: Das Familienoberhaupt, der Ehegatte, sodann die dem Verstorbenen nächstverwandten Personen oder, bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder jede andere Person, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall hat. Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannten Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort bei der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten. **Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung** Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Umstände, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, Ausnahmen bewilligen. In der Regel ist die Leiche am dritten Tag nach Eintritt des Todes bzw. deren Auffindung zu bestatten. Ist eine amtliche Untersuchung im Gang, so ist die Bewilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.
2 Die Bestattung oder die Kremation kann erst durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind, der Leichnam durch die zuständige Stelle freigegeben wurde und das zuständige Zivilstandsamt die Bestattungsbewilligung ausgestellt hat.	Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Todesfall dem Bestattungsamt vorschriftsgemäss angezeigt wurde und dieses im Besitze der Todesbescheinigung des Arztes ist.

	Das Bestattungsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt sowie dem Friedhofsgärtner die Abdankung und Beisetzung fest. An Sonn-, Feier- und Samstagen finden keine Bestattungen statt. **Art. 8 Feststellung des Todes und der Identität** Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch einen Arzt vorzunehmen.
Art. 8 Friedhofsplan und Grabverzeichnis	
1 Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.	**Art. 4 Friedhofsgärtner** Dem Friedhofsgärtner obliegen: - Betrieb und Unterhalt des Friedhofes - Führung des Bestattungsregisters und des Beisetzungsplanes im Einvernehmen mit dem Bestattungsamt bzw. der Bauverwaltung - Überwachung der Aufstellung von Grabmälern - Sorge für Ruhe und Ordnung im Rahmen seiner Möglichkeiten auf dem Friedhof Der detaillierte Aufgabenbereich ist im Pflichtenheft umschrieben. **Art. 42 Gräbereinteilung** Die definitive Einteilung der Gräber wird durch den Friedhofsgärtner mit dem Verlegen der Wegplatten und Zwischenplatten vorgenommen. Diese Arbeit wird in der Regel im Sommer oder Herbst, unmittelbar vor den Hauptpflanzungszeiten, ausgeführt.
Art. 9 Überführung und Aufbahrung	
1 Die entscheidungsbefugten Personen oder die zuständige Stelle sind für die Überführung des eingesargten Leichnams zum Krematorium oder zum Friedhof verantwortlich.	
2 Die Organisation der Aufbahrung ist Sache der entscheidungsbefugten Personen.	
3 Der Gemeinderat kann Bestimmungen zu Überführung und Aufbahrung erlassen.	

Art. 10 Zeitpunkt von Kremation, Beisetzung und Abdankung	
1 Der Tag der Kremation und der Zeitpunkt einer allfälligen Aufbahrung sowie der Abdankung und der Beisetzung werden in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen durch die zuständige Stelle festgelegt.	**Art. 15 Kremation** Die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Verbindung mit dem Krematorium und den Angehörigen. Urnenbeisetzung Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Friedhofsgärtner direkt zu regeln. Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.
2 Die Bestattung erfolgt in der Regel nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes. Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Stelle die Kremation anordnen.	
3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen finden auf dem Friedhof keine Abdankungen und Beisetzungen statt.	
4 Der Gemeinderat kann in Notsituationen ergänzende Bestimmungen zu den Abdankungs- und Beisetzungszeiten erlassen.	
Art. 11 Bestattungsanzeige und Öffentlichkeit der Beisetzung und Abdankung	
1 Soweit es die entscheidungsbefugten Personen wünschen, erfolgt die Publikation einer amtlichen Bestattungsanzeige.	
2 Die Publikation erfolgt durch die zuständige Stelle in den vom Gemeinderat bestimmten Veröffentlichungskanälen.	
3 Abdankungen und Beisetzungen sind öffentlich. Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen findet eine stille Beisetzung im engsten Kreis ohne vorgängige öffentliche Bekanntgabe oder Mitteilung statt.	**Art. 12 Form der Bestattung** Auf ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen bzw. der nächsten Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.
Art. 12 Art der Bestattung	
1 Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie die Willensäusserung der verstorbenen Person und in zweiter Linie der Wunsch der entscheidungsbefugten Personen massgebend.	**Art. 11 Art der Bestattung** Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch der Verstorbenen, in zweiter Linie derjenige, der nächsten Angehörigen massgebend.

2 Fehlt eine Willensäusserung der verstorbenen Person oder der entscheidungsbefugten Personen, erfolgt eine Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab Aschegruft.	Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Bestattungsamt die Kremation an.
3 Über die Wahl der Bestattungsart hinausgehende, insbesondere die Abdankung und die Beisetzung betreffende Willensäusserungen der verstorbenen Person oder Wünsche der entscheidungsbefugten Personen werden nach Massgabe der örtlichen, sachlichen sowie rechtsgleichen Umsetzbarkeit berücksichtigt.	
Art. 13 Abdankung auf dem Friedhof Suhr	
1 Die zuständige Stelle organisiert die Abdankung auf dem Friedhof Suhr in Absprache mit den entscheidungsbefugten Personen.	**Art. 13 Abdankungsfeier** Über die Gestaltung der Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen des/der Verstorbenen. Das Bestattungsamt übergibt den Hinterbliebenen die allfällig ihm hinterlegten schriftlichen Anordnungen des/der Verstorbenen. Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei Kremationen können die Angehörigen bestimmen, ob die Abdankung in einer der hiesigen Kirchen oder im Krematorium stattfinden soll. **Art. 43 Kranzständer** Bei Bestattungen werden für Kränze von der Gemeinde Kranzständer, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt.
2 Die Durchführung von Feierlichkeiten, Zeremonien oder Ritualen, die über ein übliches oder der Allgemeinheit zumutbares Ausmass hinausgehen, ist bewilligungspflichtig und kann durch die zuständige Stelle mit Auflagen verbunden oder untersagt werden.	
Art. 14 Einsargung	
1 Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt auf Anordnung der entscheidungsbefugten Personen beim beauftragten Bestattungsinstitut.	**Art. 10 Sarglieferung** Für die Sarglieferung erlässt der Gemeinderat die nötigen Weisungen. Einsargung - Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt auf Anordnung des Bestattungsamtes durch das vom Gemeinderat beauftragte Bestattungsinstitut.

	Überführung und Aufbewahrung der Leiche - Die Überführung der Leiche in den Aufbahrungsraum des Friedhofes oder des Krematoriums soll aus gesundheitspolizeilichen Gründen möglichst bald, jedoch spätestens am Vorabend des Bestattungs- bzw. des Kremationstages, erfolgen. Der Aufbahrungsraum ist nach Absprache mit dem Friedhofsgärtner zugänglich.
Art. 15 Nicht abgeholte Urnen	
1 Wird die Urne nach der Kremation oder die nach der Grabräumung angeforderte Urne nicht abgeholt, wird die Asche nach einem Jahr im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.	
3. Friedhof	
3.1 Allgemeines	**Art. 17 Friedhof** Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Suhr. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.
Art. 16 Verhalten auf dem Friedhof	
1 Besucherinnen und Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Das Abspielen von Musik ist untersagt; vorbehalten bleibt gedämpfte Musik im Rahmen einer Trauerfeier.	**Art. 18 Allgemeines Verhalten** Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2 Das Mitführen von Hunden an der Leine ist erlaubt. Hunde dürfen die Friedhofsanlage nicht verschmutzen oder beschädigen.	Innerhalb des Friedhofes ist untersagt: - Das Lärmen und Spielen - Das Mitführen von Fahrrädern - Das Mitführen und der Aufenthalt von Tieren - Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.
3 Personen, die sich in Widerspruch zu den Verhaltensregeln oder anderweitig ungebührlich verhalten, können durch die zuständige Stelle weggewiesen werden. Im Zweifelsfall bzw. Wiederholungsfall ist die Polizei zu alarmieren.	
4 Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofsunterhalt dürfen keine anderen Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.	**Art. 19 Fahrverbot** Ausser den Dienstfahrzeugen und den Fahrzeugen für den Friedhofsunterhalt dürfen keine andern Fahrzeuge in den Friedhof einfahren.

5 Der Gemeinderat kann für den Friedhof weitere Verhaltensregeln festlegen.	
Art. 17 Arbeitszeiten auf dem Friedhof	
1 Arbeiten an Grabmälern, Unterhalts- oder Gärtnerarbeiten sowie Transportfahrten sind auf dem Friedhof nur während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.	**Art. 39 Arbeiten im Friedhof** Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabdenkmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofsgärtner rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen ab Freitagnachmittag sowie ein Tag vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen nicht mehr vorgenommen werden. Für das Versetzen der Grabmäler hat sich der Bildhauer an die ordentliche Arbeitszeit des Friedhofspersonals zu halten. Die Ausführenden sind gehalten, unter möglichster Schonung der Anlagen, mit aller Sorgfalt vorzugehen. Überschüssiges Material ist auf dem vom Friedhofsgärtner bezeichneten Platz zu deponieren.
2 Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeiten auf dem Friedhof in einer Verordnung.	
3.2 Gräber im Besonderen	
Art. 18 Grabkategorien	
1 Es werden folgende Grabkategorien angeboten a) Reihengräber; b) Familiengräber; c) Gemeinschaftsgrabanlagen.	**Art. 20 Grabstätten** Für die Bestattung bestehen, soweit vorhanden, folgende Möglichkeiten: - Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen Erwachsener; - Reihengräber für Kinder; - Familiengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen; - Urnennischen in Urnenwänden; - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung (ab 2020 Aschegruft); - Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (ab 2020 Aschegruft) Abmessungen der Grabstätten Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofsplan bestimmt.
2 Der Gemeinderat legt die einzelnen Grabarten innerhalb dieser Grabkategorien in einer Verordnung fest.	**Art. 21 Erdbestattungen, Reihengräber**

	Für die Beisetzung werden je nach Alter des/der Verstorbenen folgende Arten von Reihengräbern, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr b) Reihengräber für Kinder bis und mit 6. Lebensjahr. In jedem Reihengrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, während der ersten 15 Jahre des Grabbestandes noch Urnen beizusetzen. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieser später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen. **Art. 22 Urnengrabstätten** Folgende Grabstätten stehen, soweit vorhanden, zur Verfügung: a) Reihengräber für Urnen b) Urnennischen in den Urnenwänden für 1 oder 2 Urnen. Die Kosten für eine allfällige Verlegung von Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zu Lasten der Angehörigen. **Art. 23 Familiengräber** Solange verfügbarer Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Suhr Familiengräber mit einer Fläche von 4 m2, gegen eine Grabplatzgebühr, für die Dauer von 50 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Die Konzession kann in der Regel erst im Zeitpunkt des ersten Todesfalles erworben werden. An Einzelpersonen werden keine Familiengrabplätze abgegeben. Die Familiengrab-Konzession wird durch den Gemeinderat ausgestellt. In den Familiengräbern dürfen höchstens zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist dagegen nicht beschränkt. 25 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer dürfen keine Erdbestattungen und 10 Jahre vorher keine Urnen mehr beigesetzt werden.

	Nach dem Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde zurück. Die Konzessionsdauer kann nach Ablauf von 50 Jahren zu den dannzumal geltenden Bedingungen ausnahmsweise um eine vom Gemeinderat festzulegende Frist, längstens um 25 Jahre, verlängert werden. Die Konzession der Familiengräber ist mit der Erbfolge übertragbar. **Art. 24 Gemeinschaftsgrab (ab 2020: Aschegruft)** Auf Wunsch kann die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten: - Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung - Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung Die Beisetzung der Asche erfolgt an der durch den Friedhofsgärtner bezeichneten Stelle des Gemeinschaftsgrabes (ab 2020: Aschegruft). Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf einen fest zugeteilten Grabplatz innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage. Grabkreuze, Grabmäler und Inschriften (ausgenommen einheitliche Alu-Namensplatten beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung) dürfen nicht errichtet werden.
3 Der Gemeinderat erlässt Vorgaben für die einzelnen Grabarten.	
4 Auf besondere religiöse Bedürfnisse der verstorbenen Person oder entscheidungsbefugten Personen betreffend Grabart wird nur soweit möglich Rücksicht genommen.	
Art. 19 Einfassung der Gräber	
1 Reihengräber und Familiengräber werden von der zuständigen Stelle einheitlich eingefasst. Andere Einfassungen sind nicht zulässig.	**Art. 38 Einfassungen** Steinerne, eiserne oder andere feste Einfassungen sind unzulässig.
Art. 20 Grabbepflanzung	
1 Individuelle Grabbepflanzungen sind nur auf Reihen- und Familiengräbern und nur mit echten Pflanzen erlaubt.	**Art. 46 Art der Anpflanzung** Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen.

	Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind nicht gestattet. Das Erstellen von Betonunterlagen auf der Pflanzfläche und das Bestreuen derselben mit Kies oder ähnlichem ist untersagt. Perlen- und Blechkränze, künstliche Blumen (ausser in Gebinden), Glas, Email oder ähnliche Materialien sind nicht gestattet und werden durch das Friedhofspersonal entfernt.
2 Für die individuelle Grabbepflanzung sind die entscheidungsbefugten Personen zuständig. Sie können die Gemeinde mit der Grabbepflanzung kostenpflichtig beauftragen.	
3 Gegen die Vorschriften verstossende Grabbepflanzungen werden durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht. Im Wiederholungsfalle muss mit einer Busse gerechnet werden.	**Art. 47 Pflege des Grabschmuckes** Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies innerhalb einer vom Friedhofsgärtner angesetzten Frist nicht, so wird die Arbeit, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, durch ihn ausgeführt. Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe zu entfernen. Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde. **Art. 48 Urnenwand; Blumen und Pflanzen** Die Umgebung der Urnenwand, insbesondere die vorgelagerte Rabatte, wird vom Friedhofsgärtner gepflegt. Der bepflanzte bzw. mit Kies belegte Streifen ist für Vasen bestimmt, der mit Platten oder Verbundsteinen belegte Teil für Pflanzen und Schalen. Das Aufhängen von Pflanzen und anderen Gegenständen an den Urnenwandplatten bzw. an der Urnenwand ist untersagt.

	Der Friedhofsgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, unpassende oder zerbrochene Gefässe, sowie an der Urnenwand aufgehängte Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.
4 Der Gemeinderat kann Vorschriften für die Grabbepflanzung erlassen.	
Art. 21 Grabschmuck	
1 Der Grabschmuck ist zurückhaltend und schicklich zu gestalten. Jegliche Darstellungen, Symbole oder Gegenstände zum Ausdruck politischer oder extremreligiöser Gesinnung sind unzulässig.	
2 Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die zulässige Art und Ausgestaltung des Grabschmuckes erlassen.	
3 Gegen die Vorschriften verstossender Grabschmuck wird durch die zuständige Stelle entfernt und entsorgt, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch entsteht. Im Wiederholungsfalle muss mit einer Busse gerechnet werden.	
Art. 22 Gestaltung des Grabmals	
1 Bei der Beisetzung wird die Grabstelle provisorisch entweder mit dem Holzkreuz der Gemeinde oder mit dem offiziellen Holzschild der Gemeinde markiert. In der Folge muss ein individuelles Grabmal angebracht werden.	**Art. 28 Einheitliches Grabkreuz** Jedes neue Urnen- oder Erdbestattungsgrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des/der Bestatteten bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird.
2 Das Grabmal muss sich in das ästhetische Gesamtbild des Friedhofs integrieren. Es muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Motive und künstlerische Qualität sind der Würde des Ortes entsprechend zu gestalten.	**Art. 29 Allgemeines** Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wachhält und eine Aussage über deren Leben und/oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll sich gut in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.
3 Grabmäler sind innert drei Jahren nach der Beisetzung zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist wird durch die Gemeinde eine Ersatzvornahme zulasten des Nachlasses erstellt.	**Art. 37 Zeitpunkt der Aufstellung** Grabmäler dürfen erst nach Einteilung und Planierung der Grabreihe auf die durch die Gemeinde erstellten Fundamente aufgesetzt werden. Diese Regelung gilt für alle Erd- und Urnenbestattungen in den Grabreihen.

	Grabmäler auf Familiengräbern müssen auf ein vom Bildhauer erstelltes Betonfundament gesetzt werden. Dieses Fundament muss im gewachsenen Boden abgestellt werden. Fundamente aus Steinplatten sind bei Familiengräbern nicht zulässig.
4 Der Gemeinderat legt die Einzelheiten zu Material, Gestaltung, Behandlungsart, Beschriftung und Massen der Grabmäler in einer Verordnung oder Merkblättern fest.	**Art. 33 Werkstoffe** Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen: Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine, behauen oder matt geschliffen. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf niedrige Natursteinsockel gestellt werden. **Form / Bearbeitung** Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht, handwerklich und künstlerisch gut gestaltet sowie einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen.
	Art. 34 Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdruckstarkes Symbol, ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen. Nicht zulässig sind unbefriedigende naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaiken, künstlerisch ungenügende Portraitdarstellungen, Fotografien, auffällig bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze- und Schmiedeeisenschriften auf Hartgesteinen), mit Pantograf hergestellte Schablonenschriften sowie das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs.

	Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über dem Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet. **Art. 35 Abmessungen der Grabdenkmäler** Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen: Erdbestattungen – Einzelgräber – Familiengräber Urnenbestattungen – Einzelgräber – Familiengräber Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes müssen hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden. Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm übertragen. Die maximalen Ausmasse für liegende Platten auf Familiengräbern werden von Fall zu Fall bestimmt. **Art. 36 Ausnahmen** Die Friedhofskommission kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der Art. 33 bis 35 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofsbildes beeinträchtigt werden.

	Art. 41 Urnenwand; Nischenplatte, Gravur Die Gestaltung der Nischenplatte beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen. Für den Auftrag der Beschriftung der Urnenwandplatte haben die Angehörigen die Wahl zwischen (alphabetische Auflistung): - Bildhauer Timo Näf, Bachstrasse 33, 5034 Suhr - Bildhauer Tobias Zehnder, Weierweg 12, 5033 Buchs Bearbeitungszeit beträgt drei Arbeitstage: - Arbeitstag 1 Eingang Bestellung durch Angehörige vor 15.00 Uhr, (Text/Gestaltung) - Arbeitstag 2 Bearbeitung - Arbeitstag 3 Auslieferung und Montage (möglichst vor Beerdigungstermin) Die Kosten, inklusive Transport und Versetzen der Platte, tragen die Angehörigen. **Art. 41 a Gemeinschaftsgrab; Alu-Namensplatte, Gravur** Die Gestaltung der Namensplatte beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (ab: 2020 Aschegruft) beschränkt sich auf eine einheitliche Gravur von Vorname, Familienname, Allianzname, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen. Die Beschriftungstafel des Gemeinschaftsgrabs mit Namensnennung wird durch das Bestattungsamt Suhr (Gemeindekanzlei) bei der Firma Graviertechnik Heidersberger, Bircher-Bennerweg 2, 5000 Aarau in Auftrag gegeben.
Art. 23 Grabmalbewilligungen: Errichtung, Unterhalt und Entfernung des Grabmals	
1 Errichtung, Abänderung und Austausch eines Grabmals bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stelle. Prüfung und Genehmigung sind kostenfrei. Die Eröffnung erfolgt mit Rechtsmittelbelehrung an die gesuchstellende Person oder Firma.	**Art. 30 Bewilligungspflicht** Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. **Art. 31 Gesuch** Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch (dreifach) einzureichen mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitungsart und Beschriftung sowie mit einer Zeichnung im Mass-

	stab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Die Hauptabmessungen sind in Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten einverlangt werden. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben. **Art. 32 Bewilligung, Beratung, Zuwiderhandlung** Bewilligungsinstanz ist das Bestattungsamt. In besonderen Fällen legt es die entsprechenden Gesuche der Friedhofskommission zur Begutachtung vor. Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie auf Kosten des Auftraggebers oder der Erstellers entfernt werden.
2 Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten zu unterhalten. Sind keine Angehörigen mehr auffindbar, übernimmt die Gemeinde einzig die Kosten für dringende Sicherungsmassnahmen bei einsturzgefährdeten Grabmälern.	**Art. 40 Instandhaltung** Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung des Bestattungsamtes in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist kann das Bestattungsamt die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen. **Entfernung bestehender Grabmäler** Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.
3 Verstösst ein Grabmal gegen die Vorschriften zur Grabmalgestaltung, mahnt die zuständige Stelle die entscheidungsbefugten Personen einmalig ab. Bleibt die Mahnung erfolglos, kann sie die Änderung oder Entfernung des Grabmals auf deren Kosten anordnen.	
Art. 24 Grabunterhalt	
1 Gräber werden von den entscheidungsbefugten Personen oder in deren Auftrag durch die Gemeinde unterhalten.	**Art. 44 Anpflanzung Unterhalt** Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.

	Die Gräber dürfen erst dann mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Trittplatten verlegt sind. Vorher dürfen Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen, Flaschen, usw.) verwendet werden. Die Grabpflege kann von den Angehörigen dem Friedhofsgärtner übertragen werden.
2 Die Kosten für den Grabunterhalt gehen zu Lasten des Nachlasses.	
3 Wird der Grabunterhalt nicht ordnungsgemäss ausgeführt, wird durch die zuständige Stelle eine Ersatzvornahme zulasten des Nachlasses vorgenommen.	
4 Die Beauftragung privater Unternehmen für den Grabunterhalt ist erlaubt; bei unzureichender Umsetzung liegt die Verantwortung bei den entscheidungsbefugten Personen.	
5 Der Gemeinderat kann einen Fonds für die vorgängige Bezahlung der Unterhaltskosten für die Dauer des Grabes einrichten.	**Art. 45 Grabfonds (Vorauszahlung)** Angehörige, welche das Grab weder selbst bepflanzen noch den Friedhofsgärtner damit beauftragen wollen, können durch einmalige Bezahlung in den Grabfonds der Gemeinde, für die Dauer der Grabesruhe, die Bepflanzung sicherstellen. Die Höhe des Fondsbeitrages berechnet sich nach den Anpflanzungswünschen der Hinterbliebenen.
Art. 25 Ruhefristen	
1 Die Grabruhefrist bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre.	**Art. 25 Benützungsdauer / Ruhezeit** Die Ruhezeit für Sarg- und Urnengräber sowie Urnennischen, ausgenommen Familiengräber, beträgt 25 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. In den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes oder einer Nische dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Ruhezeit beim Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung beträgt 25 Jahre. Nach dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Alu-Namensschilder zu entfernen. Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nicht gestattet.

	Bei einer turnusgemässen Aufhebung eines Grabfeldes werden nicht zerfallene bzw. nicht aufgelöste Urnen angemessen beigesetzt.
2 Die Grabruhefrist bei Urnenbeisetzungen sowie bei der Beisetzung von Asche in Gemeinschaftsgräbern beträgt 25 Jahre. Der Gemeinderat kann diese Frist für zukünftige Beisetzungen verkürzen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt.	
3 Bei der Beisetzung einer Urne oder von Asche in ein bestehendes Grab richtet sich die Grabruhefrist nach der verbleibenden Grabruhefrist oder Konzessionsdauer dieses Grabes. Sie ist dadurch in der Regel kürzer als 25 Jahre. Spätere Beisetzungen verlängern die Grabruhefrist des Grabes nicht.	
4 Erdbestattungs-Familiengräber sind für höchstens zwei Erdbestattungen bestimmt. Die Konzession wird für 50 Jahre erteilt und kann verlängert werden, insgesamt jedoch höchstens auf 75 Jahre ab der ersten Bestattung. Die Ruhefrist von 25 Jahren ist für alle Erdbestattungen einzuhalten. Zusätzlich ist die Beisetzung von Urnen möglich; die Anzahl richtet sich nach den Platzverhältnissen.	
5 Urnen-Familiengräber sind für mehrere Urnenbeisetzungen bestimmt. Die Anzahl Urnen richtet sich nach den Platzverhältnissen. Die Konzession wird für 50 Jahre erteilt und kann verlängert werden, insgesamt jedoch höchstens auf 75 Jahre ab der ersten Beisetzung.	
Art. 26 Aufhebung von Gräbern	
1 Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist durch die zuständige Stelle auf Kosten der Gemeinde aufgehoben. a) Bei Urnengräbern verbleiben die Urnen in der Regel nach der Aufhebung im Boden. b) Bei Erdbestattungsgräbern verbleiben die Gebeine nach der Aufhebung im Boden. c) Bei Gräbern, bei denen nur die Asche beigesetzt wurde, verbleibt die Asche nach der Aufhebung im Boden. d) Bei der Räumung von Urnennischen wird die Asche in Gemeinschaftsgrabanlagen ohne Urne und ohne Namensnennung beigesetzt.	**Art. 26 Räumung von Gräbern und Urnennischen** Die Räumung eines Grabfeldes oder einer Urnennische wird mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Suhr publiziert. Den Angehörigen wird dabei eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde. **Art. 27 Grabfunde** Finden sich beim Öffnen eines Grabes Reste von früher Bestatteten, sind diese an der Sohle des neuen Grabes beizusetzen.
2 Die Aufhebung von Gräbern wird mindestens drei Monate im Voraus auf dem Friedhof öffentlich angeschlagen sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Suhr und im kantonalen Amtsblatt publiziert. Aufgehoben werden in der Regel ganze Grabreihen oder Urnenwände.	

3 Die entscheidungsbefugten Personen können bis zur genannten Frist Grabmal, Bepflanzungen und persönliche Gegenstände abholen. Die zuständige Stelle ist vorgängig zu informieren.	
4 Bei der Räumung können intakt gebliebene Urnen abgeholt werden. Ein entsprechender Antrag ist durch die entscheidungsbefugten Personen frühzeitig an die zuständige Stelle zu richten. Der Aufwand wird verrechnet.	
5 Um Lücken in den Reihen zu verhindern, ist die vorzeitige Aufhebung eines Grabes nur unter Auflagen möglich.	
6 Es besteht kein Herausgabe- oder Entschädigungsanspruch an Gegenständen oder Materialien, die bei der Grabaufhebung zum Vorschein kommen.	
Art. 27 Exhumierung	
1 Die Ausgrabung und Verlegung des bestatteten Leichnams oder dessen Überreste in ein neues oder anderes Grab ist unzulässig.	
2 Ausgenommen sind Exhumierungen auf behördliche Anordnung oder Bewilligung gemäss kantonalem Recht.	
3 Eine Exhumierung wird ausschliesslich durch die zuständige Stelle vorgenommen oder Dritten in Auftrag gegeben.	
4 Erfolgt die Exhumierung gestützt auf eine Bewilligung, sind die Kosten durch die antragstellenden Personen im Voraus sicherzustellen.	
4. Gebühren	
Art. 28 Gebührenpflicht	
1 Leistungen und Bewilligungen gemäss diesem Reglement sind gebührenpflichtig, vorbehältlich der ausdrücklichen Kostentragung durch die Gemeinde.	
2 Der Gemeinderat legt die Gebühren fest. Er kann für auswärtige Verstorbene höhere Gebühren festlegen. Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze unter Berücksichtigung der Teuerung, der Kostenentwicklung im Gärtnereiwesen sowie der Entwicklung der Lohnkosten periodisch anpassen.	
Art. 29 Grundsätze der Gebührenfestlegung	
1 Die Gebühren für Sarg-, Urnen- und Aschenbeisetzung sind so festzulegen, dass die damit verbundenen Ausgaben für Betrieb, Unterhalt,	

Verwaltung sowie Zinsen und Abschreibungen vollständig gedeckt sind (Eigenwirtschaftlichkeit).	
2 Die Festlegung der übrigen Gebühren richtet sich nach dem Wert der Leistung, der Art und der Intensität der Nutzung sowie dem verursachten Verwaltungs- oder Kostenaufwand.	
5. Rechtsweg	
Art. 30 Rechtsbehelf und Rechtsmittel	
1 Falls Betroffene mit dem Entscheid der zuständigen Stelle nicht einverstanden sind, können sie dies, innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung, dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. a) Damit wird der Entscheid der zuständigen Stelle vollständig aufgehoben und der Gemeinderat muss einen anfechtbaren Entscheid fällen. b) Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingung geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. c) Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht. d) Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung an den Gemeinderat, wird der Entscheid der zuständigen Stelle rechtskräftig.	**Art. 5 Beschwerde** Gegen Verfügungen der Friedhofskommission und der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen und Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Eingabe muss eine Begründung und ein Begehren enthalten.
2 Entscheide des Gemeinderats können mit Beschwerde beim Regierungsrat oder bei der von ihm delegierten Stelle angefochten werden.	Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement des Innern des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.
3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	
6. Straf- und Haftungsbestimmungen	
Art. 31 Haftung für Bestattungskosten	
1 Sämtliche aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten, welche nicht ausdrücklich durch die Gemeinde getragen werden, gehen in erster Linie zu Lasten des Nachlasses.	**Art. 16 Bestattungskosten / Kostentragung** Die Angehörigen von verstorbenen Einwohnern von Suhr haben die im Gebührentarif vorgesehenen Gebühren und Beiträge zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

	Stirbt ein Einwohner von Suhr auswärts, so ersetzt die Gemeinde den Angehörigen nur im Rahmen dieses Reglements und des Gebührentarifes die Kosten des Einsargens, des Sarges und der Überführung. Massgebend sind die hiesigen Ansätze. Nicht beanspruchte Leistungen der Gemeinde werden den Angehörigen nicht vergütet. An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Beiträge geleistet. Für die Bestattung Auswärtiger haben die Angehörigen die Leistungen gemäss Gebührentarif zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Alle anderen, im Gebührentarif nicht enthaltenen zusätzlichen Leistungen und weitere anfallende Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
2 Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, haften die Erbinnen und Erben auch dann solidarisch für alle aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten, wenn sie das Erbe ausgeschlagen haben.	
3 Sind keine gemäss Absatz 2 zahlungspflichtigen Erbinnen oder Erben auffindbar oder sind diese nicht zahlungsfähig, haften die Angehörigen auch dann solidarisch, wenn sie nicht Erbinnen bzw. Erben sind.	
4 Sind auch keine gemäss Absatz 3 zahlungspflichtigen Angehörigen auffindbar oder sind diese zahlungsunfähig, übernimmt die Gemeinde die Kosten im Rahmen der schicklichen Bestattung nach Art. 6 oder der Neutralisierung einer Grabstelle für verstorbene Einwohnerinnen oder Einwohner.	
5 Die allfällige Zahlungsunfähigkeit der nach diesem Artikel zahlungspflichtigen Personen ist aussagekräftig zu belegen.	
Art. 32 Schadenersatz	
1 Wer beim Aufstellen von Grabmälern, bei anderen Arbeiten oder beim Aufenthalt auf dem Friedhof Nachbargräber oder die allgemeine Anlage beschädigt oder verschmutzt, ist schadenersatzpflichtig.	**Art. 50 Schadenersatz** Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem Friedhofsgärtner zu melden.
2 Vorfälle sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden.	

Art. 33 Ausschluss der Haftung	
1 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Diebstahl oder Beschädigungen von Grabmälern, -pflanzen oder -schmuck.	**Art. 49 Haftung** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.
2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die entscheidungsbefugten Personen oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.	
Art. 34 Busse	
1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft.	**Art. 51 Strafbestimmungen** Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen.
2 Halten sich die Grabmalherstellenden nicht an die Vorschriften der Grabmalgestaltung, kann der Gemeinderat sie mit einer Busse bis Fr. 2'000.00 bestrafen.	
7. Ausführungs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 Ausführungsbestimmungen	
1 Der Gemeinderat erlässt die für dieses Reglement notwendigen Ausführungsbestimmungen mit einer Verordnung und genehmigten Merkblättern und Weisungen.	
Art. 36 Härtefälle	
1 Der Gemeinderat kann in begründeten Härtefällen auf Gesuch hin von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, sofern überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Er kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.	
Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts	
1 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungsreglement 1992 (inkl. aller Änderung) aufgehoben.	
Art. 38 Beschluss und Inkrafttreten	
1 Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2026	**Art. 52 Inkrafttreten**

	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. November 1979. Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. Juni 1992 und rechtskräftig geworden am 28. Juli 1992.
2 Dieses Reglement tritt nach Erwirken der Rechtskraft per 1. Januar 2027 in Kraft.	